

Die historischen Ursprünge der Steuerprogression

Autor(en): **Blaser, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **84 (2006)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die historischen Ursprünge der Steuerprogression

Wenn heute Gutbetuchte mit degressiven Steuertarifen angelockt werden sollen, stellt sich natürlich die Frage, weshalb das Steuersystem bis anhin genau umgekehrt ausgestaltet worden ist. Wann und weshalb ist jemand auf die Idee gekommen, dass gerechte Steuertarife progressiv sein

Markus Blaser

sollen? Und unter welchen historischen Bedingungen hat sich diese Idee schliesslich politisch durchgesetzt? Dieser Beitrag konzentriert sich nach einleitenden juristischen Bemerkungen zum besseren Verständnis auf die erste Frage und geht auf die zweite nur am Rande ein.¹

Rechtfertigung der Steuerprogression

Die Steuerprogression wird juristisch mit vier Hauptargumenten legitimiert:

1. Leistungsfähigkeitsprinzip: Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Bundesverfassung verankert und gilt als systemtragendes Fundamentalprinzip

¹ Es wäre nötig, die Einführung progressiver Einkommenssteuern in den Kantonen über 130 Jahre (Basel 1840 – Glarus 1970) zu analysieren, was hier nicht zu leisten ist. Zur allgemeinen Entwicklung vgl. Brassel-Moser: Steuern, Kap. 2: 19. und 20. Jahrhundert. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 29.11.2005, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13763.php; Klett, Kathrin: Progressive Einkommenssteuer und Leistungsfähigkeitsgrundsatz in der Schweiz – 100 Jahre nach Georg Schanz. In: Lang, Joachim (Hg.): Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion. Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag. Köln 1995. S. 602–604.

zur Konkretisierung der Steuergerechtigkeit. Er «verlangt nach nahezu einheitlicher Steuerrechtslehre in der Schweiz eine progressive Besteuerung».²

2. Opferprinzip: Mit wachsendem Einkommen nimmt die Leistungsfähigkeit überproportional bzw. progressiv zu, weil prozentual weniger für Grundbedürfnisse aufgewendet werden muss. Will man aber alle Steuerpflichtigen gleich behandeln, so muss ihre subjektive Belastung (Opfer) gleich sein, woraus sich die Progression ergibt.

3. Ausgleichsprinzip: Die Progression bei direkten Steuern gleicht die degressive Wirkung der indirekten Steuern aus.

4. Sozialstaatsprinzip: Die progressive Besteuerung trägt, auch dank ihrer umverteilenden Wirkung, zu sozialer Gerechtigkeit bei.³

Adam Smith und die Französische Revolution

Die Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit geht im Kern auf das erste Besteuerungsprinzip in Adam Smiths «Wohlstand der Nationen» (1776) zurück:

² Locher, Peter: Degressive Tarife bei den direkten Steuern natürlicher Personen. In: recht 2006, S. 121.

³ Art. 127, Abs. 2 BV; Senn, Silvia Maria: Die verfassungsrechtliche Verankerung von anerkannten Besteuerungsgrundsätzen unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsfähigkeitsprinzips. Zürich 1999. S. 191–192; vgl. Locher, S. 121; Reich, Markus: Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommenssteuerrecht. In: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 53 (1984/1985), S. 14–15.

«Die Untertanen jedes Staates müssen zur Unterstützung der Staatsgewalt so genau als möglich nach Verhältnis ihres Vermögens beitragen, d.h. nach Verhältnis der Einkünfte, die ein jeder unter dem Schutz des Staates geniesst.»⁴ Eine verhältnismässige Steuer auf Vermögen und/oder Einkommen war damals insofern revolutionär, als sie sich gegen die Befreiung von Klerus und Adel von der Steuerpflicht und die weit gehende Staatsfinanzierung durch indirekte Steuern richtete. Beides wirkte stark degressiv, sodass die Steuerlast praktisch ausschliesslich vom Dritten Stand und vor allem von der Masse der Ärmern zu tragen war. Dieser schreienden Ungerechtigkeit setzte Smith mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip den Grundpfeiler einer gerechteren bürgerlich-liberalen Steuerordnung entgegen. Es richtete sich somit von Anfang an gegen die Degression.

Während der Französischen Revolution fand das Leistungsfähigkeitsprinzip über die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und die Direktorialverfassung von 1795 Eingang in die helvetische Verfassung von 1798: «Die Steuern müssen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniss stehen, jedoch kann dieses Verhältniss nicht ganz genau sein. Eine allzu grosse Genauigkeit würde Ursache sein, dass die Auflagen drückend, das einsammeln derselben kostspielig und das Ganze dem Glück der Nation nachtheilig würde.»⁵ Mit der Formulierung wollte man wohl die aus Frankreich bekannten Schwierigkeiten beim Steuereinzug vermeiden. Dennoch sollte die Durchsetzung der direkten Besteuerung in der Helvetik

letztlich an den unüberwindlichen Vollzugsproblemen scheitern.⁶

Erste Progressionsideen in der Helvetik

Dabei hatte die Helvetische Republik von Beginn weg mit riesigen Finanzproblemen zu kämpfen. Die Abschaffung der Feudallasten entzog dem Staat die wichtigste Einnahmequelle.⁷ Als der Grosse Rat darüber debattierte, schlug der Abgeordnete Graffenried zur Kompensation ein «allgemeines Auflagensystem für ganz Helvetien» vor: «Der welcher 1000 Franken [...] besitzt, zahlt einen halben vom Tausend. Wer darunter besitzt, ist frei. Der so 2000 besitzt, bezahlt 1 vom Tausend; der 8000 besitzt, 2; der 15000 besitzt, 3; der 20000 besitzt, 4; der 50000 besitzt, 5, und der 100000 und mehr besitzt, 6 vom Tausend.» Wenige Tage später wiederholte er seine Idee: «Für die Zukunft schlage ich eine verhältnismässig zunehmende Vermögenssteuer vor, so dass ärmere Particularen vom Tausend 1, reiche aber 6 bezahlen sollen.»⁸

Schon der erste Vorschlag einer direkten Steuer in der Schweiz ging also von der Progression aus. Wenn Graffenried diese auch nicht explizit begründete, so verwies er doch implizit auf die dahinter stehende Vorstellung der Steuergerechtigkeit: Arme sollen wenig, Reiche überdurchschnittlich mehr bezahlen. Von seinen Ratskollegen ging jedoch keiner auf den Vorschlag ein, vermutlich weil der Aufbau eines neuen Steuersystems von der Abschaffung der Feudallasten getrennt beraten werden sollte. Und weil diese Beratungen geheim erfolgten,⁹ wissen wir leider auch nicht, ob und wie Graffenrieds progressive Vermögenssteuer dort diskutiert wurde.

Schon der erste Vorschlag einer direkten Steuer in der Schweiz ging von der Progression aus.

⁴ Smith, Adam: Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen. München 2006. S. 1024.

⁵ Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798, Art. 11, www.verfassungen.de/ch/verf98-i.htm; Stand: 4.5.2005; letzte Konsultation: 16.11.2006

⁶ Vgl. Schanz, Georg: Die Steuern in der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts. 5 Bde. Stuttgart 1890. Bd. I, S. 18.

⁷ Vgl. Schanz, Bd I, S. 8.

⁸ Strickler, Johannes; Rufer, Alfred: Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (ASHR). 16 Bde. Bern 1886–1966. Bd. II, S. 27, 49.

⁹ Vgl. Schanz, Bd. I, S. 10.

Das Steuerprojekt des Henri Descombes

Dasselbe gilt für das deutlich weiter reichende «Projet d'Imposition proposé par le Citoyen Descombes De Lausanne» vom 27. Mai 1798.¹⁰ Descombes schlug eine progressive Steuer auf Grundbesitz und Renten vor; es handelt sich also sehr wahrscheinlich um den ersten Entwurf einer progressiven Einkommenssteuer in der Schweiz (vgl. Tab. 1).

«Die Steuern

dürfen die
wenig Besitzenden

so wenig

wie möglich

belasten.»

Henri Descombes,

1798

Die Progression ist bemerkenswert: Die Belastung reicht bei der Grundsteuer von 0,05% (für 1 Grundstück) bis 25% (für 500 Grundstücke) und bei der Rentensteuer von 0,25% (bei Fr. 500) bis 50% (bei Fr. 100 000); Einkommen unter

Fr. 500 sind steuerfrei.¹¹ Insbesondere die Rentensteuer kann zu Recht als Reichtumssteuer bezeichnet werden. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang einige der Grundsätze, mit denen Descombes sein Steuerprojekt rechtfertigte:

«3. Die Steuern dürfen die wenig Besitzenden so wenig wie möglich belasten, da es Härte und Inhumanität bedeuten würde, jenen zu belasten, der sein Überleben nur mit Mühe sichern kann, während die Belastung andererseits für den sehr Reichen fast unmerklich ist, indem sie allein auf den Überfluss fällt.»¹³

Hier klingt neben dem auf Gerechtigkeitsüberlegungen beruhenden Lei-

Tabelle 1: Die progressiven Steuertarife des Henri Descombes 1798¹²

impôt territorial				
1	pose	L.	0	1
2		"	0	4
3		"	0	9
4		"	0	16
5		"	1	5
6		"	1	16
7		"	2	9
8		"	3	4
9		"	4	1
10		"	5	
15		"	11	5
20		"	20	
30		"	45	
40		"	80	
50		"	125	
60		"	180	
70		"	245	
80		"	320	
90		"	405	
100		"	500	
150		"	1125	
200		"	2000	
300		"	4500	
400		"	8000	
500		"	12500	

¹⁰ Abschrift im Bundesarchiv Bern, Abt. B (Centralarchiv der Helvetischen Republik), Nr. 235, S. 195–197 (= Descombes 1798); vgl. Verweis in ASHR, Bd. II, S. 245.

impôt rentier, ou financier						
					reste net.	
500	L de revenu	L	1	5	L	498 15
600	...	"	1	16	.	598 4
700	...	"	2	9	.	697 11
800	...	"	3	4	.	796 16
900	...	"	4	1	.	895 19
1000	...	"	5		.	995
2000	...	"	20		.	1980
3000	...	"	45		.	2955
4000	...	"	80		.	3920
5000	...	"	125		.	4875
6000	...	"	180		.	5820
7000	...	"	245		.	6755
8000	...	"	320		.	7680
9000	...	"	405		.	8595
10000	...	"	500		.	9500
15000	...	"	1125		.	13875
20000	...	"	2000		.	18000
30000	...	"	4500		.	25500
40000	...	"	8000		.	32000
50000	...	"	12500		.	37500
100000	...	"	50000		.	50000

¹¹ Eigene Berechnungen nach Tab. 1; der Freibetrag bei Descombes 1798, S. 197.

¹² Descombes 1798, S. 196. «Pose» = Grundstück, «L.» (Livres) = Fr. (Franken); 1 Fr. = 20 Sols (jeweils letzte Spalte).

stungsfähigkeitsprinzip insbesondere die Opfertheorie an (die Reichen spüren die Steuer kaum).

«4. Die Steuern müssen auf die Reichen fallen, ja diese gar belasten, [...] auch um so stark wie möglich die zu grosse Unverhältnismässigkeit der Vermögen zu verhindern und so bis zu einem gewissen Punkt dem Geist der Überlegenheit, der Unterdrückung, ja der Aristokratie zuvorkommen, zu welchem die Reichen so leicht sich gehen lassen, was man in einer Regierung, deren Basis die Gleichheit im selben Masse wie die Freiheit ausmacht, ganz vermeiden muss; schliesslich darf man nicht dulden, dass die einen im Elend untergehen, während andere vor Reichtum platzen. [...] Unter der Annahme, dass 3000 Franken (oder jede andere Summe) für den ehrlichen Unterhalt einer Familie ausreicht, so ist das 4. Tausend ein Luxusobjekt, welches die Regierung gerechtfertigterweise stärker als im Verhältnis mit einem kleineren Einkommen besteuern kann und gemäss den obigen unbestreitbaren Grundsätzen sogar muss. [...]»¹⁴

Descombes begründet die Legitimität der Progression mit dem Luxuscharakter des Zusatzeinkommens, das über einem für ein anständiges Leben liegt. Doch darüber hinaus betrachtet er sie

¹³ « Les impôts doivent peser le moins que possible, sur les personnes peu aisées, vu qu'il y aurait de la Dureté, de l'inhumanité, à charger quelqu'un qui a Déjà de la peine à Suffire à la Subsistance; tandis que par contre, la charge est presque insensible pour l'opulent; ne tombant que sur le Superflu. » (Descombes 1798, S. 195, alle Übersetzungen M.B.)

¹⁴ « Les impôts doivent tomber, & même peser sur les riches; [...] aussi pour empêcher, autant que possible, la trop grande disproportion Dans les fortunes, qui revolte, & par Là, prévenir, jusqu'à un certain point, l'esprit de supériorité, D'oppression & je dirais même, D'aristocratie, auquel les riches se laissent si facilement aller; ce qu'on Doit singulièrement éviter Dans un Gouvernement Dont l'égalité, aussi bien que la liberté, fait la baze, enfin on ne Doit pas Souffrir que les uns périssent des misères, tandis que D'autres crèvent D'opulence. [...] Si on suppose que 3 mille L. ou telle autre Somme, suffise pour l'entretien honnête D'une famille; le 4. Millier est un objet de luxe, que le Gouvernement peut équitablement, & même D'après les principes incontestables ci-dessus, doit, taxer plus fortement que Dans Sa proportion avec un moindre revenu. » (Descombes 1798, S. 195)

als geeignetes Mittel zur Verringerung der Vermögensunterschiede und hält die dazu nötige Umverteilung für eine Regierungsaufgabe, auch weil erkennt, dass übermässiger Reichtum und politischer Machtmissbrauch eng zusammenhängen. Descombes führt also bereits das Sozialstaatsprinzip ins Feld und liefert sogar noch ein interessantes demokratietheoretisches Argument.

«5. Man muss die grossen Aufkäufe von Land zu verleiden suchen, die der Gesellschaft im Allgemeinen und den wenig Besitzenden im Besonderen so schädlich sind, [...]»¹⁵

Die Progression bei der Grundsteuer sollte der Bodenkonzentration entgegenwirken – ebenfalls ein sozialstaatliches Umverteilungsargument.

Descombes brachte also bereits vor über 200 Jahren drei der vier wesentlichen Argumente für die Steuerprogression vor. Insbesondere mit der angedachten Umverteilungswirkung war er seiner Zeit weit voraus. Es erstaunt denn auch nicht, dass sein Projekt bei den Behörden nicht durchdrang. Das am 17. Oktober 1798 erlassene Helvetische Steuergesetz sah an direkten Steuern gerade mal eine Vermögensabgabe von 2 Promille (!) auf Leihkapitalien und Grundbesitz sowie von 1 Promille auf Häusern vor, die insgesamt nur rund ein Drittel der budgetierten Gesamteinnahmen ausmachten; der Rest sollte aus indirekten Steuern gespiesen werden.¹⁶ Mehr lag angesichts der politischen Widerstände offenbar nicht drin.¹⁷

¹⁵ « On doit chercher à dégouter des grands accaparements des terres, Si pernicieux à la Société en general, & aux gens peu aisés en particulier, [...] » (Descombes 1798, S. 195)

¹⁶ Vgl. Schanz, Bd. I, S. 13–18.

¹⁷ Vgl. die Verteidigung des Gesetzes unter dem Titel « Ueber das bevorstehende Auflagensystem der helvetischen Republik ». In: Der schweizerische Republikaner, Bd. 1, Nr. 180 (17.10.1798), S. 733–735.

«Die Steuern

müssen

die Reichen

belasten,

um die zu grosse

Unverhältnis-

mässigkeit

der Vermögen

zu verhindern.»

Henri Descombes,

1798

**«Es ist empörend,
Familien ins
schrecklichste
Elend gestürzt
zu sehen,
während andere
im Reichtum
schwimmen.»
Henri Descombes,
1800**

Am 9.11.1800 publizierte das «Bulletin helvétique» eine eine deutlich moderatere Fassung von Descombes Steuerprojekt.¹⁸ In diesem reicht der Tarif nur noch bis 100 (vorher 500) Grundstückseinheiten bzw. Fr. 10 000 (vorher Fr. 100 000); die Steuerbelastung beträgt noch max. 10% (vorher 25 bzw. 50%). Allem Anschein nach versuchte Descombes mit diesen Mässigungen nur die Chancen seines Projekts zu erhöhen, denn die Begründung der Progression blieb dieselbe und wurde bezüglich der Umverteilung sogar noch akzentuiert: «Es ist empörend, Familien ins schrecklichste Elend gestürzt zu sehen, während andere im Reichtum schwimmen. Der Gesetzgeber muss sich bemühen, diese beiden ärgerlichen Extreme einander anzunähern. Die beiden obgenannten Steuermodi scheinen mir sehr wirksam und ohne Gewalt auf dieses Ziel hin zu streben.»¹⁹

Auch dieses abgespeckte Projekt wurde nicht umgesetzt. Vielleicht findet sich eine Spur des Kerngedankens der Progression aber im Steuergesetz vom 15. Dezember 1800. Mit diesem wurde nämlich eine Besoldungssteuer für die Beamten der helvetischen Republik eingeführt, und zwar von 1% auf Jahreseinkommen von Fr. 500–1600 und von 2% über Fr. 1600.²⁰ Doch davon waren natürlich nur ganz wenige betroffen.

Wenn sich somit die Steuerprogression in der Helvetik noch kaum durchsetzen liess, so finden sich in den Vorschlägen Graffenrieds und Descombes dennoch ihre ideellen Wurzeln. Dabei entstammten beide angesehenen Patrizierfamilien:

¹⁸ D.[escombes], H.[enri]: Aux Editeurs du Bulletin. In: Bulletin helvétique, Vol. 9, No. 8, 9.11.1800 (Bd. 6, S. 57–60).

¹⁹ «Il est révoltant de voir des familles plongées dans la plus affreuse misère, à côté d'autres qui nagent dans l'opulence. Le législateur doit s'appliquer à rapprocher ces deux fâcheux extrêmes. Les deux modes d'impôts ci-dessus me paraissent tendre à ce but très-efficacement & sans violence.» (Descombes 1800, S. 60.)

²⁰ Auflagen-System vom 15.12.1800, Abschnitt VII. Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten, § 38. In: ASHR, Bd. VI, S. 465.

Johann Rudolf von Graffenried hatte als Truppenkommandant noch 1798 den Bernern bei Neuenegg zum einzigen Sieg über die Franzosen verholfen,²¹ und Henri Descombes folgte der bereits unter bernischer Herrschaft etablierten Familientradition als Stadtrat von Lausanne.²²

Die Steuerprogression in Basel

1840 wurde in Basel die erste progressive Einkommenssteuer der Schweiz eingeführt.²³ Den finanzpolitischen Hintergrund stellte die Abspaltung des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 1833 dar: Zu den durch die Konfrontation entstandenen Schulden kamen die nunmehr fehlenden Steuern der Landschaft hinzu. Die prekäre Finanzlage ist jedoch eher als auslösendes Moment zu betrachten; das tatsächliche Motiv lag in der Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamtenabgabe. Zwischen 1804 und 1829 scheiterten insgesamt 10 Anläufe zu ihrer Abschaffung bzw. für eine progressive Besteuerung der Einkommen.²⁴

Das Stossende an der Abgabe war, dass Handel und Gewerbe einer ohne Rücksicht auf Gewinn oder Verlust erhobenen Umsatzabgabe unterlagen, während bei Kapitalisten und Beamten lediglich die Einkünfte proportional besteuert wurden.²⁵ In einer anonymen Druckschrift von 1819 wurde kritisiert, dass der mässige Handelsgewinn mit Fr. 3 000–4 000 besteuert werde, während der Millionär von Kapitalien maximal Fr. 400 zahle.²⁶

²¹ Vgl. Braun, Hans: Graffenried, Johann Rudolf von. In: HLS, Version vom 15.6.2004, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23732.php.

²² Vgl. Schanz 1890, Bd. I, S. 9; Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HLS), 7 Bde + Suppl. Neuenburg 1921–1934. Bd. 2: Art. Descombes, S. 697.

²³ Die Progression war mit einer effektiven Belastung von 0,5%–2,9% sehr mild; vgl. Schanz, Bd. II, S. 35–36 (eigene Berechnung).

²⁴ Vgl. Schanz, Bd. II, S. 3–29.

²⁵ Vgl. Keck, Karlheinz: Die Entwicklung zur allgemeinen Einkommenssteuer in der Schweiz. Stuttgart 1967. S. 107–108.

²⁶ Vgl. Schanz, Bd. II, S. 18.

Der Autor, ein Kaufmann, argumentierte zwar nicht uneigennützig, aber faktisch mit einem offensichtlichen Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip. 1821 kam ein Kommissionsbericht zum Schluss, die progressive Einkommenssteuer samt Freibetrag treffe «die Minderbegüterten in milderem Verhältnisse, weil andere Abgaben, vorzüglich, Wein- und Fleischumgeld etwas schwerer auf ihnen laste».²⁷ Die Progression wurde somit erstmals auch mit dem Ausgleichsprinzip gerechtfertigt. Verfasser des Berichts (und möglicherweise auch der anonymen Schrift) war Johann Georg Vonder Mühl, der einer angesehenen Basler Kaufmannsfamilie entstammte.²⁸ Auch Bernhard Socin, der die Basler Steuerprogression 1840 als Ratsherr politisch durchsetzte, war Kaufmann und gehörte einer traditionsreichen Basler Zunft- und Ratsfamilie an.²⁹

Fazit

Die hier aufleuchtenden Schlaglichter auf die Steuergeschichte der Helvetik

²⁷ Zit. nach Schanz, Bd. II, S. 19.

²⁸ Vgl. Schanz, Bd. II, S. 13, Anm. 2; HBLS, Art. Vondermühl, Bd. 7, S. 295-296.

²⁹ HBLS, Art. Socin, Bd. 6, S. 392.

und in Basel lassen zwei Schlüsse zu: Erstens waren die Promotoren der Steuerprogression, heissen sie nun Graffenried, Descombes, Vonder Mühl oder Socin, durchwegs bürgerlich-patrizischer Herkunft und gehörten der politischen und ökonomischen Führungsschicht an. Zweitens begründeten diese die Progression von Anfang an mit der Steuergerechtigkeit, auch wenn im Falle Basels die Finanzkrise und das Eigeninteresse der Kaufleute eine Rolle spielten: Bereits vor 1840 lassen sich alle vier eingangs genannten Hauptargumente in den Quellen nachweisen.³⁰

Gerechtigkeitssinn schien also mit liberaler Gesinnung nicht so völlig unvereinbar wie heute, da die Managerkaste ihre Löhne maximiert und sich mit Hilfe der Degression der Steuerpflicht weitestgehend zu entziehen sucht.

Markus Blaser, Jg. 1966, studiert Geschichte und Kommunikationswissenschaften in Fribourg und ist Leitender Redaktor der Roten Revue.

³⁰ Vgl. dazu die anders lautenden Schlüsse bei Locher, S. 121 und Klett, S. 603.

